

REGLEMENT

Über die Benützung von Turnhalle, Theaterbühne und Schulhausplatz mit Spiel- und Pauseplatz

Der Gemeinderat erlässt folgendes Benützungsreglement:

Bewilligung

1. Die Bewilligung zur Benützung von Turnhalle, Theaterbühne und Schulhausplatz mit Spiel- und Pauseplatz erteilt der Gemeinderat auf Gesuch hin. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
 - Zweck der Benützung
 - Vereinsbezeichnung
 - Dauer und Zeit der Benützung
 - Namen und genaue Adresse des verantwortlichen Gesuchstellers.
2. Die Bewilligung wird nur auf Zusehen hin erteilt und kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn den Bestimmungen dieses Reglementes nicht nachgelebt wird.
3. Der Turnunterricht der Schulen darf ohne Bewilligung des Gemeinderates in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Benützung

4. Die Bewilligungen werden in der Regel nur erteilt, wenn mit der Benützung der Anlagen die Förderung der körperlichen Ausbildung und Ertüchtigung bezweckt wird, für kulturelle und gemeinnützige Zwecke, sowie Weiterbildungskurse, sofern mit solchen Veranstaltungen keine erwerbsmässigen Ziele verbunden sind.
5. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Gemeinderat bewilligen unter Festsetzung besonderer Bedingungen. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:
 1. In erster Linie müssen die Dorfvereine mit kulturellem Charakter berücksichtigt werden.
 2. Sofern nach den Begehren dieser Vereine noch freie Zeit vorhanden ist, ohne dass deren Veranstaltungen konkurrenziert werden, können die Lokalitäten und Anlagen auch anderen Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen sind spezielle Benützungsgebühren festzulegen. In jedem Fall müssen solche Veranstaltungen an der jährlich stattfindenden Vereinspräsidentenkonferenz angemeldet und genehmigt werden. Von dieser Bestimmung kann nur in speziellen und begründeten Fällen Abstand genommen werden.
6. Die Jugendriege darf die Turnhalle und die Ankleideräume erst bei Anwesenheit des Riegenleiters betreten.
7. Die Jugendriegen haben die Turnhalle spätestens um 19.45 zu verlassen.
8. Die Vereine sind der Gemeinde gegenüber verantwortlich, dass die Turnhalle nach jeder Benützung abgeschlossen wird.

Beschädigungen / Benützung von Geräten usw.

9. Die Turnhalle darf, insofern kein Bodenschutz aufgelegt ist, nur barfuss oder in geeigneten sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Verwendung von Renn- und Stollenschuhen in der Turnhalle ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von ungeschützten Pyramidenleitern und anderen Geräten verboten, die den Boden beschädigen können.
10. Beim Vor- und Rückziehen des Vorhanges ist darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind.
11. Magnesia darf nicht herumliegen, sondern ist in einem soliden Behälter gesondert aufzubewahren.
12. Nach jeder Turnstunde sind Geräte und Turnmatten an den für sie bestimmten Plätzen zu versorgen.
13. Pferde, Matten usw. dürfen nicht geschleppt, sondern müssen getragen werden. Im Freien benützte Geräte sind vor dem Hineintragen zu reinigen.
14. Allfällige Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen sind sofort dem Abwart zu melden. Die Vereine haften der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen.
15. Stein- und Hantelheben sowie Fussballspielen sind in der Turnhalle strengstens verboten.

Ordnung

16. Plätze, Gebäude, Geräte und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.
17. Zum Umkleiden und Duschen sind die entsprechenden Räume zu benutzen. Nach dem Duschen sind die Wasserhähnen abzuschliessen.
18. In den Garderoben, Hallen und auf den Spielplätzen ist für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Herumliegendes Papier etc. ist zu sammeln und im Abfalleimer zu versorgen.
19. Das Rauchen in den Hallen, Garderoben und Duschen ist verboten.
20. Jede Manipulation an Beleuchtungs-, Heizungs- und Bühneneinrichtungen durch Unbefugte ist untersagt.
21. In den den Vereinen zur Verfügung stehenden Garderoben ist peinliche Ordnung zu halten.

Entschädigungen

22. Den Turn- und Sportvereinen von Stalden, die die Förderung der körperlichen Ertüchtigung bezwecken, werden die Turnhalle sowie der Schulhausplatz mit Spiel- und Pauseplatz ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt. Gleiche Vergünstigungen für kulturelle Vereine kann der Gemeinderat von Fall zu Fall gewähren.
23. Bei der Bemessung von Entschädigungen sind der Zweck der Veranstaltung und die finanzielle Lage der Veranstalters angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinde stellt den Vereinen im Anschluss an den Anlass Rechnung.

24. Für alle Beschädigungen haften die Benützer gegenüber der Gemeinde.
25. Vereinen und Veranstaltern, die durch ungebührliches Betragen (Lärm etc.), fortwährende Beschädigungen der Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Missachtung der Bestimmungen dieses Reglementes zu mehrmaligen Reklamationen Anlass geben, kann nach nutzloser Verwarnung die Bewilligung zur Benützung entzogen werden.
26. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.
27. Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 1977 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Stalden, den 19. Dezember 1977

DIE GEMEINDEVERWALTUNG
Der Präsident Der Schreiber

F. Abgottspon M. Schnidrig